

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Verschiedenes zum Nachschlagen.

I. Steuer=Tarife.

A. Vorbemerkungen.

1. Da nach den Bestimmungen der neuesten Personalsteuernovelle (Bundesgesetz vom 29. Februar 1924, B.-G.-Bl. Nr. 72) die allgemeine Erwerbsteuer grundsätzlich auf derselben Grundlage aufgebaut ist wie die Einkommensteuer, nämlich auf dem Betriebsreinertrag, weil ferner durch die erwähnte Novelle die Vermögenssteuer aus eine die Einkommensteuer ergänzende Steuer vom ertragbringenden Vermögen geschaffen wurde, so wird nachstehend nicht bloß der Einkommensteuertarif, sondern auch der Erwerbsteuer- und der Vermögenssteuertarif dargestellt.

2. Die Steuertarife sind aufgebaut auf „Steuereinheiten“. Unter „Steuereinheit“ hat man sich einen feststehenden Einheits-(Grund-)wertsbetrag (eine Art Goldkrone) vorzustellen. Der durchschnittliche Wert der Steuereinheit wird unter Berücksichtigung der inneren Kaufkraft des Geldes (der Papierkrone) jeweils vom Bundesfinanzminister nach Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung festgesetzt. Bei der im Jahre 1924 begonnenen Steuerveranlagung für das Steuer-

zugleich Betriebs-(Geschäfts-)jahr 1923 wird der durchschnittliche Wert der Steuereinheit mit 11.200 K angenommen. Auf dieser Grundlage werden nachstehend die Einkommensziffern gleich in Kronen übergerechnet angelegt.

3. Bei Feststellung des steuerpflichtigen Gesamteinkommens (Reinertrages — Vermögens) sind Teilbeträge bis einschließlich 5000 K, bei Festsetzung der Steuer Teilbeträge bis einschließlich 50 K zu vernachlässigen; Einkommens- (Reinertrags-, Vermögens-)teilbeträge von mehr als 5000 K sind auf 10.000 K und Steuerbeiträge von mehr als 50 K sind auf 100 K aufzurunden.

4. Die Einkommensteuer in den ersten fünf Stufen, die allgemeine Erwerbsteuer und die Vermögenssteuer sind mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen (Reinertrag — Vermögen) einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen (Reinertrag-Vermögen) der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf dieses Einkommen (Reinertrag-Vermögen) entfallenden Steuer übrig bleibt, d. h. es soll nie der Fall vorkommen, daß einer Partei ihr höheres Einkommen (Reinertrag, Vermögen) steuerrechtlich zum Nachteile gereicht.

B. Einkommensteuer-Tarif.

nach § 172, Abs. 3, des Personalsteuergesetzes in der Fassung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1924 (Bundesgesetz vom 29. Februar 1924, B.-G.-Bl. Nr. 72).

Jahres - Einkommen		Einkommensteuer	
von mehr als	bis einschließlich		
Kronen			
11,200.000	28,000.000	1.1 %	des Gesamteinkommens
28,000.000	48,160.000	2.2	" " "
48,160.000	67,200.000	3.3	" " "
67,200.000	95,200.000	4	" " "
95,200.000	134,400.000	4.4	" " "
134,400.000	179,200.000	6%	des Gesamteinkommens; hievon ab 2,150.400 K
179,200.000	224,000.000	8	" " " " 5,734.400 "
224,000.000	280,000.000	11	" " " " 12,454.400 "
280,000.000	336,000.000	14	" " " " 20,854.400 "
336,000.000	448,000.000	18	" " " " 34,294.400 "
448,000.000	560,000.000	22	" " " " 52,214.400 "
560,000.000	1.120,000.000	27	" " " " 80,214.400 "
1.120,000.000	1.680,000.000	32	" " " " 136,214.400 "
1.680,000.000	2.240,000.000	38	" " " " 237,014.400 "
2.240,000.000		45	" " " " 393,814.400 "